

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERLEIHBEDINGUNGEN

Stand: 01.01.2011

Nevitec Showtechnik
Habichtsweg 8
26160 Bad Zwischenahn

Telefon +49 (44 03) 911 931 0
Mobil +49 (151) 22 333 444

E-Mail info@nevitec-showtechnik.de
Internet www.nevitec-showtechnik.de

§ 1 Geltung und Anerkennung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verleihbedingungen sind für alle Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen mit den Kunden von Nevitec Showtechnik, Inh. Andreas Krawczyk (nachfolgend Auftragnehmer) rechtsverbindlich.

Entgegenstehende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform in Form einer Auftragsbestätigung oder eines von beiden Vertragsparteien mit Unterschrift anerkannten Vertrages.

§ 2 Angebot, Auftrag und Preise

Dem Auftragnehmer erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftraggeber bindend, für den Auftragnehmer jedoch erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung.

Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde diese AGB an. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und mündliche Abmachungen bedürfen der Schriftform und sind nur verbindlich, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

An schriftliche, vom Kunden angeforderte Angebote sieht sich der Auftragnehmer 10 Tage gebunden. Danach besteht seitens des Kunden kein Anspruch mehr auf die Gewährung der angebotenen Leistung zu den angebotenen Konditionen.

§ 3 Zahlung

Die vereinbarte Auftragsvergütung bzw. der Mietpreis ist, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung angegeben, nach Rechnungserhalt per Vorkasse bis spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin fällig. Bei Hausverleih ist eine Kautionshöhe des Mietpreises, mindestens aber 150€ fällig und der Mietpreis per Vorkasse fällig.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

4.1. Dry-Hire / Vermietung

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter bis einschließlich zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin werden keine Kosten seitens des Auftragnehmers in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag neun bis einschließlich drei Tage vor dem vereinbarten Termin gekündigt, werden dem Vertragspartner 25% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

Ein Absagezeitraum von weniger als 48 Stunden berechtigt zur Berechnung des vollen Mietpreises/Angebotspreises.

Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehenden Kosten, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche seitens des Auftragnehmers ausdrücklich vorbehalten bleibt.

4.2. Fullservice Dienstleistungen (Buchung von Technik inkl. Personal)

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter bis einschließlich 8 Wochen (56 Kalendertage) vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin werden keine Kosten seitens des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Wird der Vertrag 55 Kalendertage bis einschließlich 14 Tage vor dem vereinbarten Termin gekündigt, werden dem Vertragspartner 20% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

Ein Absagezeitraum von weniger als 14 Tagen berechtigt zur Berechnung von mindestens 50% der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kosten. Ein Absagezeitraum von weniger als 7 Tagen berechtigt zur Berechnung des vollen Mietpreises/Angebotspreises.

Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehende Kosten, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche seitens des Auftragnehmers ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Inhaber Andreas Krawczyk
Finanzamt Westerstede
Steuernummer 69/124/05650
Ust-ID DE260456909

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oldenburg
BLZ 280 602 28
Kto 500 239 702

Ein Unternehmen der
nevitec
Unternehmensgruppe

§ 5 Mängelrügen und Gewährleistung

Mängel an der gemieteten oder gestellten Technik müssen vom Mieter/Veranstalter unverzüglich noch während der Veranstaltung geltend gemacht werden. Werden Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung festgestellt, die nicht geltend gemacht wurden, bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, diese nach der Reparatur in Rechnung zu stellen.

Für das Gelingen einer Veranstaltung wird jegliche Haftung seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen. Festgestellte und anerkannte, wesentliche Mängel an der Anlage werden umgehend behoben. Sollte eine Mängelbeseitigung während der Veranstaltung nicht möglich sein, so gewährt der Auftragnehmer nach Prüfung des beanstandeten Mängels eine angemessene Minderung des Mietpreises.

§ 6 Haftung

Der Mieter/Veranstalter haftet während des vereinbarten Mietzeitraumes für alle an der Anlage aufgetretenen Schäden durch Fremdeinwirkung oder Fehlbedienung durch Personal des Mieters/Veranstalters mit Ausnahme der auf natürlichen Verschleiß beruhenden Ausfälle.

Allein der Mieter haftet für Beschädigungen oder Verlust bzw. Diebstahl des Mietbestandes, auch wenn durch Dritte verschuldet und deckt die Kosten zur Reparatur bzw. Neubeschaffung. Ausdrücklich gilt der Neupreis des Gerätes und nicht der Restwert.

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden, gleich welcher Art, während der Veranstaltung sowie bei Auf- und Abbau. Der Mieter/Veranstalter hat erforderlichenfalls auf seine Kosten eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Mieter/Veranstalter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß der Veranstaltung keine Bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen oder Versicherungen hat der Mieter/Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen bzw. abzuschließen.

Weiterhin garantiert der Mieter/Veranstalter die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. VDE) für alle Anlagen und Anschlüsse des Veranstaltungsortes. Durch kurzfristig aufgetretene Schäden aufgrund höherer Gewalten (Blitzschlag, Wasserschäden, Unfall, usw.) kann ein verminderter Einsatz oder gar Ausfall zustande kommen. Hierfür wird keine Haftung seitens des Auftragnehmers übernommen.

§7 kostenlose Leistungen

Gratisleistungen gelten nur im Zusammenhang mit dem begleitenden Angebot und nur für die jeweilige Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf zukünftige Leistungen in dieser Hinsicht. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt, es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf diese Leistungen.

§ 8 Sonstige

Bei Selbstabbau muss der Mietbestand in den dafür vorgesehenen Transport-Cases verstaut werden und die Kabel im gerollten, sauberen Zustand vorliegen. Der Mieter hat sich im Vorfeld mit der Bedienung vertraut zu machen und bekommt bei Abholung eine Einweisung.

Die Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor allem verschüttete Getränke auf den Steuergeräten irreparable Schäden verursachen. Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand der Kabel oder generell Verschmutzungen der Geräte und Kabel wird die Reinigung und das Wiederherstellen der ursprünglichen Zustandes mit 25€ pro Stunde berechnet.

Bei komplett gebuchten Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau muss eine Anfahrt bis 20m zum Eingang des Veranstaltungsortes möglich sein. Es müssen notwendige elektrische Anschlüsse mit aktuellen und ausreichenden Absicherungen vorhanden sein. Ab einer Gesamtanschlussleistung von über 3200 Watt wird ein Starkstromanschluss von CEE 16 A bevorzugt bzw. unabdingbar.

Für das Personal ist während der Veranstaltung, sowie für den Auf- und Abbau kostenlos Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

§9 Steuern und Gebühren

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Mieter/Veranstalter. Dies gilt insbesondere auch für die Entrichtung der GEMA-Gebühren.

Inhaber Andreas Krawczyk
Finanzamt Westerstede
Steuernummer 69/124/05650
Ust-ID DE260456909

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oldenburg
BLZ 280 602 28
Kto 500 239 702

Ein Unternehmen der
neVitec
Unternehmensgruppe

§10 Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort ist vom Mieter/Veranstalter so rechtzeitig anzumieten und für den Aufbau der Anlage zur Verfügung zu stellen, daß eine ordnungsgemäße Kontrolle der Anlage sowie ausreichende Proben, die die Eigenart des Veranstaltungsortes bedingen, durchgeführt werden können.

Sollten Helfer vereinbart worden sein, so hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß diese zu den mündlich vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Bereitstellung der Helfer nicht erfolgen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die vereinbarte Anzahl von Helfern auf Kosten des Mieters/Veranstalters zu stellen oder den Mietpreis dementsprechend zu erhöhen.

Bei Veranstaltungen hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage gegen Diebstahl, Beschädigung, usw. ge- und/oder versichert ist. Die Geräte sind von Seiten des Auftragnehmers nicht versichert. Bei Veranstaltungen im Freien ist auf Schutz gegen Wetterereinflüsse zu achten.

§11 Weitergeltung

Von der möglichen Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln im Ganzen unberührt.

§12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Westerstede als vereinbart.